

**SATZUNG DER STADT EMDEN ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 25 DER STADT EMDEN
vom 30.09.2020**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2020, Nr. 78, S 653 / in Kraft seit 02.10.2020)

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

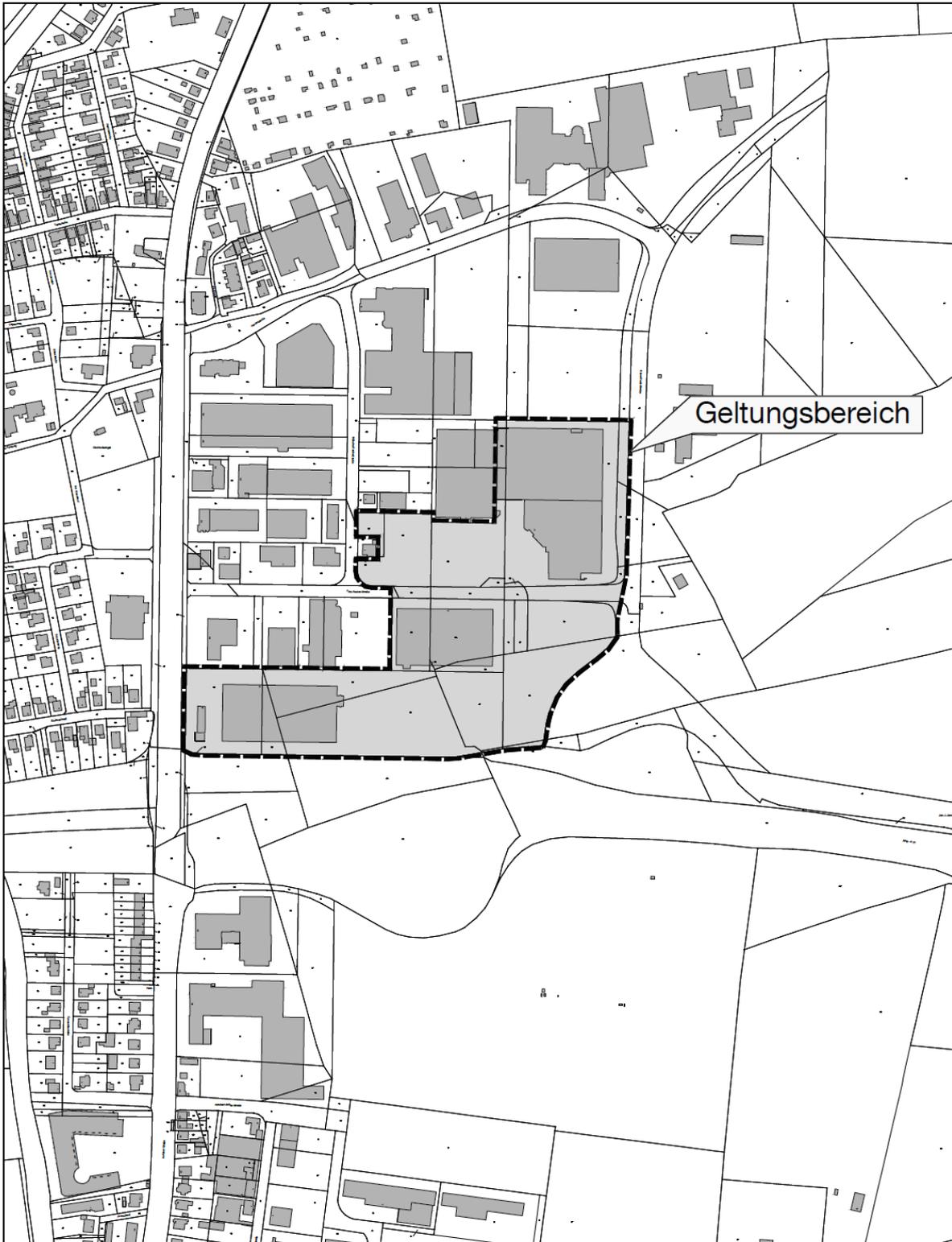
§ 5

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 30.09.2020

Tim Kruthoff, Oberbürgermeister

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 25

FD 361 Stadtplanung

M. 1 : 5.000

16.07.2020